Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

18.01.2024 - Bekanntmachung Nr. 4

Bekanntmachung der Stadt Soltau über die Festsetzung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

18.01.2024 - Bekanntmachung Nr. 5

Haushaltssatzung der Stadt Soltau für das Haushaltsjahr 2024

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Bekanntmachung der Stadt Soltau
über die Festsetzung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Nach § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2024 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren

Werden die Tarife der Straßenreinigungsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.

Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet Sie nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Soltau, den 10. Januar 2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

1. Haushaltssatzung der Stadt Soltau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Soltau in der Sitzung am 23. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	49.660.580 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	52.150.830 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	283.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	20.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.337.410 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.453.173 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.809.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.475.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.665.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.455.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.665.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 500.000 €.

Soltau, den 23.11.2023

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Soltau für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Heidekreis am 16.01.2024 unter dem Aktenzeichen 01.715/07-2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.01.2024 bis einschließlich 29.01.2024, und der Beteiligungsbericht über städtische Unternehmen und Einrichtungen nach § 151 NKomVG liegt unbefristet, zur Einsichtnahme in der Fachgruppe Finanzen der Stadt Soltau, Poststraße 12, Raum 0.11, 29614 Soltau, öffentlich aus.

Um telefonische Terminvereinbarung (Telefonnummer 05191 82-203) wird gebeten.

Soltau, den 18.01.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang